

## **Hinweisblatt für die Planauskunft**

### **Inhaltsverzeichnis:**

1. Vorwort
2. Normen und Regelwerke
3. Erkundungspflicht (Einholung einer Auskunft)
4. Anfragezeitpunkt und Gültigkeit der Auskunft
5. Erreichbarkeit der Planauskunft
6. Ansprechpartner/Kontaktdaten
7. Auskünfte außerhalb unserer Regelarbeitszeit, am Wochenende und an Feiertagen
8. Ansprechpartner andere Gewerke im Versorgungsgebiet
9. Benötigte Daten für die Planauskunft
10. Übertragungsrisiko
11. Lesbarkeit von Ausdrucken (aus PDF-Dokumenten)
12. Form und Umfang der Auskunft
13. Auskünfte für Anlagen anderer Versorgungsunternehmen oder von Kunden
14. Inhalt einer Planauskunft
15. Verwendung der Planauskunft
16. Planauskünfte mit Bezugsaufmaß
17. Planauskünfte mit DGPS Erfassungspunkten
18. Weitere Nutzungsbedingungen
19. Schutzmaßnahmen für Arbeiten im Bereich von Versorgungsleitungen
20. Pflichten, strafrechtliche Verantwortung, Haftung und Schadensersatz

## **1. Vorwort**

Das Einholen von Planauskünften dient dem Zweck, Kabel und Anlagen, die im Erdreich verbaut sind, vor Beschädigung zu schützen und daraus resultierende Personen- und Sachschäden zu verhindern.

## **2. Normen und Regelwerke**

Technische Regeln zur Netzdokumentation:

VDE-AR-N-4201 (VDE/FNN)

DIN 2425

Technische Regeln/Hinweise zur Auskunft:

S118 (BDEW / FNN Strom) „Erteilung von Auskünften“

VDE-AR-N-4203 (VDE/FNN)

## **3. Erkundungspflicht (Einholung einer Auskunft)**

Im Hinblick auf die Erkundigungs- und Sicherungspflicht ist rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten bei der ovag Netz eine aktuelle Planauskunft über die Lage der im Bau- bzw. Aufgrabungsbereich liegenden Versorgungseinrichtungen einzuholen. Diese Pflicht trifft jeden, der einen Eingriff in das Erdreich vorzunehmen beabsichtigt (sowohl Privatpersonen als auch bspw. Bauunternehmer, Landschaftsgärtner, Kanalbauunternehmen oder Abbruchunternehmen).

Weiterhin besteht auch eine Erkundungspflicht bei Hochbaumaßnahmen, Ernte- und Baumpflegearbeiten sowie dem Betrieb von Freizeiteinrichtungen (z.B. Zeltbau) wenn Freileitungen im Arbeitsbereich vorliegen. Aus dem Vorliegen von Freileitungen im Arbeitsbereich ergeben sich ggf. weitere Einschränkungen bspw. bei der Verwendung von Geräten und Großmaschinen.

Die Erkundungspflicht gilt sowohl für öffentliche als auch private Flächen.

Werden bei Erdarbeiten Kabel und andere Anlagenteile (wie Warnbänder) aufgefunden, die nicht in den Unterlagen zur Planauskunft verzeichnet waren, oder allgemein Abweichungen zwischen den vorliegenden Plänen aus der Leitungsauskunft und der Örtlichkeit festgestellt, so ist der im Anschreiben genannte Netzbezirk zu informieren.

## **4. Anfragezeitpunkt und Gültigkeit der Auskunft**

Die Planauskunft muss rechtzeitig vor Beginn einer Baumaßnahme eingeholt werden, möglichst schon in der Planungsphase. Die Anfrage sollte mindestens 5 Werktage vor Baubeginn gestellt werden. Umfangreiche Auskünfte und Stellungnahmen sind mit entsprechender längerer Vorlaufzeit anzufragen.

Die Gültigkeit der Planauskunft ist jeweils auf den Planskizzen oder im Anschreiben vermerkt. Ist keine Angabe vorhanden, gilt eine Gültigkeitsdauer von einem Monat ab Erstellungsdatum.

Unmittelbar vor Baubeginn ist der zuständige Netzbezirk (ist im Anschreiben benannt) bezüglich möglicher, in der Auskunft nicht enthaltener, aktueller Änderungen am Netz zu befragen.

Die bereitgestellten Pläne geben den Bestand zum Zeitpunkt der Auskunftserteilung wieder, nach Ablauf der Gültigkeit muss eine erneute Auskunft eingeholt werden.

#### **5. Erreichbarkeit der Planauskunft**

- Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:00 Uhr
- Montag bis Donnerstag von 13:00 bis 16:00 Uhr

#### **6. Ansprechpartner/Kontaktdaten**

Unsere Planauskunft ist zu den Geschäftszeiten wie folgt zu erreichen:

- Email [auskunft@ovag-netz.de](mailto:auskunft@ovag-netz.de)
- Fax 06031 82-1328
- Telefon 06031 82 -1260
- Internet [www.ovag-netz.de](http://www.ovag-netz.de) → Planauskunft

#### **Anschrift:**

Planauskunft  
ovag Netz GmbH  
Hanauer Straße 9-13  
61169 Friedberg

#### **Auskunftsbüro:**

Außenstelle "Bei der Warth"  
Dorheimer Straße  
61231 Bad Nauheim

#### **7. Auskünfte außerhalb unserer Regelarbeitszeit, am Wochenende und an Feiertagen**

Sollten aus zwingenden Gründen (z.B. Störung, Rohrbruch o.ä.) die von Ihnen vorgesehenen Arbeiten unmittelbar zur Ausführung kommen, kann in begründeten Fällen unmittelbar Auskunft durch unsere Netzleitstelle erteilt werden.

Telefon Netzleitstelle: 06031 820

#### **8. Ansprechpartner andere Gewerke im Versorgungsgebiet**

Auskünfte zur Gasversorgung erhalten Sie von:

- Oberhessische Gasversorgung GmbH Tel.06031 7277-21 / Fax 06031 7277-29

Auskünfte zu Fernwärmeleitungen (Nidda - Bad Salzhausen, Friedberg und Gedern):

- OVAG Energie, Tel. 06031 82-8722 / Mobil 0172 6835225

Auskünfte zum Wasserleitungsnetz und Abwasserrohrleitungsnetz (Hirzenhain und Nidda):

- Wasserwerk Inheiden 06402 511417 / Fax 06402 511434

Auskünfte zur Fernwasserleitung der OVAG:

- Wasserwerk Inheiden 06402 511406 / Fax 06402 511434

## **9. Benötigte Daten für die Planauskunft**

- Auskunftsort
  - Kommune/Ortsteil
  - Straße/Hausnummer
  - Flurnummer, Flurstück
- Kontaktdaten des Auskunftssuchenden
  - Anschrift
  - Telefon-/Fax-Nummer
  - Emailadresse
- Auskunftsanlass
- Art der Arbeiten
- Beginn der Arbeiten
- Plan mit eingezeichnetem Auskunftsbereich  
(in Papierform oder als PDF Datei)

## **10. Übertragungsrisiko**

Das Übertragungsrisiko für Fax- und Email-Auskünfte (Vollständigkeit, Lesbarkeit) trägt der Auskunftssuchende.

## **11. Lesbarkeit von Ausdrucken (aus PDF-Dokumenten)**

Um die Lesbarkeit von Ausdrucken sicherzustellen, ist mit einer Punktdichte von mindestens 300dpi zu drucken.

## **12. Form und Umfang der Auskunft**

Die Auskunftserteilung erfolgt als Email und enthält die benötigten Planwerksauszüge in Farbe, die Pläne werden im PDF-Format bereitgestellt. Weiterhin besteht die Möglichkeit entsprechende Auskünfte (als Ausdrücke) per Post zu erhalten oder innerhalb der Regelarbeitszeit persönlich abzuholen.

Eine Bereitstellung von Auskünften per Telefax ist auf Wunsch ebenfalls möglich, hierbei ist jedoch zu beachten, dass die Übertragung farbiger Ausdrücke ausgeschlossen ist. Bei der Übertragung von Telefaxen muss mit einem Informationsverlust gerechnet werden, der Anfragende der Auskunft trägt daher das Risiko der Lesbarkeit.

In Ausnahmefällen können DXF- oder DWG Files geliefert werden, ein Anspruch hierauf besteht jedoch nicht. Weiterhin ist bei den voran genannten Dateiformaten unser Hinweis zur Lagegenauigkeit zu beachten (siehe weiter unten).

Benötigte Hintergrunddaten (ALKIS/ATKIS) werden bei der Lieferung im DXF-/DWG Format nicht bereitgestellt.

### **13. Auskünfte für Anlagen anderer Versorgungsunternehmen oder von Kunden**

Wir weisen Sie daraufhin, dass im Bereich der auszuführenden Arbeiten auch mit fremden Versorgungsleitungen z.B. Privatkabeln, zu rechnen ist. Sofern uns bekannt, werden diese Versorgungsleitungen in unserem Planwerk unverbindlich dokumentiert. **Es können weder die Lage dieser Leitungen, noch die Vollständigkeit oder Aktualität dieser Daten garantiert werden.**

Eine verbindliche Auskunft über eine private Leitungstrasse erhalten Sie ausschließlich vom jeweiligen Leitungsbetreiber.

Sollten in dem von Ihnen angefragten Bereich Leitungen oder Anlagenteile anderer Versorgungs-Sparten aus dem OVAG-Konzern (Fernwärme, Gas, Kanal, örtliche Wasserversorgung) betroffen sein, so bitten wir Sie, die nötigen Auskünfte bei den Stellen unseres Unternehmens einzuholen, die Ihnen im Anschreiben bzw. Email genannt wurden.

Sollte Ihre Anfrage die Fernwasserleitung der OVAG im Stromversorgungsgebiet betreffen, wird diese von uns an die entsprechende Stelle weitergeleitet. Sie erhalten sodann von dort eine gesonderte Auskunft.

Kontakt Daten zu Privatpersonen die eine fremde Leitung betreiben, werden aus Datenschutzgründen nicht bereitgestellt, Daten von juristischen Personen (eingetragene Vereine, Firmen, etc.) nur soweit diese uns bekannt sind. Die Erkundigungspflicht liegt beim Auskunftssuchenden!

Es muss des Weiteren mit uns nicht bekannten, fremden Versorgungsleitungen gerechnet werden.

### **14. Inhalt einer Planauskunft**

Die in den Plänen enthaltenen Trassen sind mit dem Ziel einer besseren Lesbarkeit nicht lagerichtig, sondern nur lagegetreu dargestellt. Zur genauen Lagebestimmung sind die im Planwerk enthaltenen Maße zu verwenden, außerdem kann die zugrunde liegende topografische Karte ungenau sein.

Zum Zeitpunkt der Kabelverlegung erfolgte die Vermessung lediglich punktweise, der Verlauf zwischen diesen Leitungsstützpunkten ist daher nicht zwangsläufig als geradlinig anzunehmen, bzw. die Kabel müssen nicht zwingend auf kürzesten Weg verlaufen.

Die Planauskunft kann sowohl aus analogen als auch digitalen Quellen bestehen (Interimsdokumentation). Hierbei kann es sich um bereits erfasste, digitalisierte Daten handeln als auch um aktuelle Aufnahmeskizzen von laufenden Baumaßnahmen. Die entsprechenden Unterlagen sind daher zu kombinieren.

Die Inhalte der ausgehändigten Planunterlagen können unvollständig sein. Außerdem ist immer mit Abweichungen zwischen den in den Auskunftunterlagen skizzierten Leitungsverläufen und dem tatsächlichen Leitungsverlauf vor Ort zu rechnen.

### **15. Verwendung der Planauskunft**

Unsere Anweisung zum Schutz von Kabeln, Leitungen und Versorgungseinrichtungen der OVAG (Leitungsschutzanweisung) ist zwingend einzuhalten.

Die Planauskünfte resultieren aus Bestandsplänen. Die tatsächliche Lage von Kabeln und anderen Versorgungsanlagen ist stets durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen sicherzustellen. Neben der eventuellen Leitungsortung sind mit nötiger Vorsicht Querschläge und Suchschlitze vorzunehmen, die dann in Handschachtung erfolgen müssen.

Sollten unsere Trassenpläne den Vermerk „Kabellage unbekannt“ tragen oder unzureichend dokumentiert sein (beispielsweise nicht vermaßte Trassen), muss der Tiefbauer eine Leitungsortung vor Ort durch unsere Netzbezirke anfordern. Diese Leitungsortung ist für die Tiefbauunternehmen kostenfrei.

Digital bereitgestellte Daten z.B. DXF, DWG Files sind im Bezugsmaß nicht für eine externe Projektierung geeignet, weil die Darstellung nicht lagerichtig ist. Eine lagerichtige Dokumentation ist anhand der Bemaßung nachzubilden.

Stillgelegte Leitungen sind in den Auskunftsplänen nicht immer vollständig dargestellt.

### **16. Planauskünfte mit Bezugsmaß**

Im Bezugsmaß sind die Trassen aus Gründen der Lesbarkeit, z.B. weil der Abstand zwischen Grundstücksgrenze und Trassen auf Ausdrucken erkennbar sein soll, lagegetreu und **nicht** lagegenau gezeichnet.

In Bereichen, in denen die Trasse mittels Bezugsmaß dokumentiert wurde, ist das Herausmessen von Maßen (unter Beachtung des Maßstabes) aus dem Plan als Grundlage zur Durchführung von Arbeiten nicht zulässig, es gelten ausschließlich die im Plan enthaltenen Maße.

## **17. Planauskünfte mit DGPS Erfassungspunkten**

In Bereichen, in denen die Aufnahme der Trassen durch DGPS-Ortungsgeräte erfolgt ist, werden die entsprechenden Messpunkte durch Koordinatensymbole dargestellt und beschreiben an diesen Stellen lagegenau die Position der Trasse. Wir weisen darauf hin, dass die zugrunde liegende topografische Karte ungenau sein und somit ein Ausmessen von Koordinatensymbolen und beispielsweise Grenzsteinen fehlerbehaftet sein kann.

Die Vermessungspunkte sind im Koordinatensystem UTM 32N/ETRS89 erfasst worden und können bei Bedarf als Liste im ASCII Format bereitgestellt werden. Die Vermessungspunkte sind mit geeigneten Ortungsgeräten vor Ort zu ermitteln.

Die durch die Vermessungspunkte dargestellte Trasse beschreibt hier nur die Mittelachse, die Breite der Trasse kann aus der Anzahl der Leitungen abgeleitet werden.

## **18. Weitere Nutzungsbedingungen**

- Der Nutzer sichert die vertrauliche Behandlung der zur Verfügung gestellten Daten zu. Die Nutzung der bereitgestellten Daten erfolgt ausschließlich zur eignen Verwendung im Rahmen des Auskunftsbegehrens.
- Die Weitergabe an Dritte, eine Präsentation oder Veröffentlichung der bereitgestellten Pläne, Skizzen und Unterlagen wird ausdrücklich untersagt. Eine Zweckentfremdung der Auskunftsunterlagen, etwa in Hinblick auf eine Nutzung als Bauantrag, ist nicht zulässig.
- Die Daten sind Eigentum des Leitungsnetzbetreibers. Hinsichtlich der Katasterdaten bestehen Urheberrechte seitens der Vermessungsverwaltung. Eine darauf basierende anderweitige Nutzung, z.B. zur Auswertung oder Nutzung der Hintergrundsituation ist nicht zulässig.
- Für die Planung der Stromversorgung eines eigenen Bauvorhabens darf die Planauskunft nicht verwendet werden, dies darf nur in Abstimmung mit unserer Planungsabteilung erfolgen.
- Bei Planauskünften die in digitaler Form bereitgestellt werden, obliegt es dem Auskunftssuchenden, entsprechend geeignete Softwareprodukte zu verwenden, mögliche Darstellungsfehler oder fehlende bzw. nicht angezeigte Inhalte hat dieser zu verantworten.
- Es wird keine Gewährleistung auf Aktualität bzw. Vollständigkeit der zur Verfügung gestellten Daten durch den Netzbetreiber übernommen.
- Der Nutzer haftet im Falle von Verstößen gegen diese Vereinbarung unmittelbar und mittelbar und stellt den Leitungsnetzbetreiber von Schadensersatz- und sonstigen Haftungsansprüchen gleich aus welchem Rechtsgrund – soweit gesetzlich zulässig – vollumfänglich frei. Gleichwohl behält sich der Leitungsnetzbetreiber die Geltendmachung etwaiger Schadensersatzansprüche vor.
- Das Risiko einer Manipulation der übertragenen Daten durch Dritte trägt der Nutzer.

## **19. Schutzmaßnahmen für Arbeiten im Bereich von Versorgungsleitungen**

Bitte beachten Sie unsere Anlage „Informationsblatt für Baufachleute“.

## **20. Pflichten, strafrechtliche Verantwortung, Haftung und Schadensersatz**

Führt ein Bauunternehmen ihm übertragene Arbeiten in öffentlichen oder privaten Grundstücken durch, so hat es stets mit dem Vorhandensein unterirdisch verlegter Versorgungsanlagen und Kabeln zu rechnen und eine Planauskunft einzuholen. Zur Verhinderung einer Beschädigung muss es die erforderliche Sorgfalt walten lassen und seine Mitarbeiter entsprechend unterweisen und überwachen.

Verstöße eines Unternehmers gegen die obliegende Erkundigungs- und Sorgfaltspflicht führen im Schadensfall zu einer Schadensersatzverpflichtung nach § 823 BGB und können darüber hinaus auch mit strafrechtlichen Konsequenzen verbunden sein.

Hinweisblatt für die Planauskunft ovag Netz GmbH Stand 07.06.2018